Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3467

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Fi 21/72

Bonn, den 2. Juni 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 43,

auf Voschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]) sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission die für die Finanzierung der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte notwendigen allgemeinen Regeln erläßt. Bis zum Inkrafttreten dieser allgemeinen Regeln bleiben verschiedene in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannte vorher erlassene Vorschriften bis einschließlich 30. Juni 1972 in Kraft.

Der Kommission ist es nicht möglich, dem Rat rechtzeitig genug einen Vorschlag für allgemeine Regeln zu unterbreiten. Um die Kontinuität der Finanzierung der gemeinschaftlichen Marktorganisationen nach den derzeit gültigen Verordnungen zu gewährleisten, muß der nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannte Termin neu festgesetzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Artikel 3 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ist das Datum vom 30. Juni 1972 durch den 31. Dezember 1972 zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident